



Ihre Rechte nach einem Verkehrsunfall

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

Teil 3 – Besondere Ansprüche bei Tötung oder schweren Verletzungen

Der folgende dritte Teil der kurzen Beitragsreihe befaßt sich mit den besonderen Ansprüchen, welche im Falle von schwersten Schädigungen oder gar der Tötung des durch den Unfall Geschädigten bestehen können.

1. Schmerzensgeld

Wie in Teil 2 dargestellt kommt dem Schmerzensgeld eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion zu. Es soll einen Ausgleich für das Ausmaß der erlittenen Schmerzen und eine Genugtuung für den Geschädigten bewirken.

Wird durch den Unfall eine Person getötet, so besteht häufig kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes, da Schmerzen zumindest nicht über einen relevanten Zeitraum erlitten worden sind. Diese Sichtweise mag zynisch erscheinen, ist aber ständige Rechtsprechung.

Anders verhält es sich indes, wenn der Tod nicht unmittelbar eintritt, sondern der Verletzte noch über eine gewisse Zeit gelebt und das Ausmaß seiner Verletzungen wahrgenommen hat. Hier besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes, dessen Höhe maßgeblich von der Überlebensdauer nach dem Unfall sowie der Wahrnehmungsfähigkeit und dem Schmerzempfinden des Verletzten in diesem Zeitraum abhängt.

Seit nunmehr fast zwei Jahrzehnten sind Schmerzensgeldansprüche auch *vererbbar*, so daß sie von den Erben des Getöteten geltend gemacht werden können.

Hiervon unabhängig können eigene Schmerzensgeldansprüche der nahen Angehörigen bestehen, welche infolge des Unfalltodes psychisch erhebliche Leiden erfahren (s. *Verkehrsunfallregulierung Teil 2* → *Schockschaden*)

Im übrigen ist in der Rechtsprechung die Tendenz festzustellen, bei schwersten Verletzungen deutlich höhere Schmerzensgeldbeträge zuzumessen als dieses in der Vergangenheit der Fall war. Namentlich betrifft dies Verletzungen, welche ganz gravierende Einschränkungen des täglichen Lebens mit sich bringen (etwa Querschnittslähmung, schwerwiegende Persönlichkeitsbeeinträchtigungen). Für eine HWS-Verletzung, welche höchst gravierende, dauerhafte Einschränkungen des Verletzten mit sich brachte, ist etwa ein Schmerzensgeld in Höhe von 200.000,- € zugesprochen worden.

Auch kommt bei schwersten Verletzungen ausnahmsweise die Gewährung einer Schmerzensgeldrente in Betracht (siehe *Verkehrsunfallregulierung Teil 2*).

2. Erwerbsausfall

Kann der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte seine berufliche Tätigkeit über einen gewissen Zeitraum oder sogar dauerhaft teilweise oder vollständig nicht mehr ausüben und entstehen ihm hierdurch wirtschaftliche Nachteile, so hat der Schädiger diese Nachteile zu ersetzen.

a) Schadenshöhe

Die Höhe des Schadens bemisst sich maßgeblich nach der Differenz zwischen dem Verdienst, welchen der Geschädigte voraussichtlich ohne die Verletzung erzielt hätte, und dem tatsächlich erzielten Verdienst. Dabei sind auch Überstunden einzubeziehen, welche der Geschädigte regelmäßig geleistet hat und daher voraussichtlich auch geleistet hätte, wenn er dazu noch in der Lage gewesen wäre.

Erleiden Kinder und Jugendliche schwere Verletzungen, welche die spätere Berufswahl erheblich beeinträchtigen, so kann auch ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag bestehen. Hierbei ist darzulegen, welche berufliche Laufbahn geplant und nach den Gesamtumständen realistisch war.

Den Geschädigten trifft allerdings die Pflicht, den Schaden gering zu halten („Schadensminderungspflicht“). So hat er sich bei verletzungsbedingtem Verlust seiner Arbeitsstelle grundsätzlich um eine andere Erwerbstätigkeit zu bemühen. Das hier erzielte Gehalt wird auf den Verdienstaufschlag angerechnet. Ebenso werden aufgrund eingetretener Erwerbslosigkeit bezogene Sozialleistungen angerechnet.

Kommt der Geschädigte seiner Schadensminderungspflicht schuldhaft nicht nach, so muß er sich auf seinen Anspruch anrechnen lassen, was er voraussichtlich erzielt hätte. Ferner muß sich der Geschädigte gegebenenfalls „ersparte Aufwendungen“ anrechnen lassen.

Kann das Ausmaß der beruflichen Einschränkungen durch eine Operation verringert werden, so kann den Geschädigten auch die Pflicht treffen, diese Operation durchführen zu lassen. Den Geschädigten trifft eine solche Pflicht allerdings zumindest dann nicht, wenn die Operation mit nicht unerheblichen Risiken einhergeht.

Weiter trifft den Geschädigten im Einzelfall die Pflicht, sich um die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen zu bemühen, um hierdurch eine berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen.

b) Kapitalisierung

Der Verdienstaufschaden wird (im Gegensatz zum Schmerzensgeld) grundsätzlich in Form einer Geldrente gezahlt. Häufig wird allerdings mit dem Schädiger (bzw. der dahinter stehenden Versicherung) die Vereinbarung getroffen, die Geldrente abzugelten durch Zahlung eines einmaligen Betrages.

Im Rahmen dieser Kapitalisierung des Verdienstaufschadens wird auf spezielle Tabellen zurückgegriffen, welche Ihrem Anwalt vorliegen werden. Diese Tabellen berücksichtigen den voraussichtlichen Zeitraum, über welchen hinweg die Rentenzahlung statistisch gesehen erfolgen würde. Ferner wird der Zinsvorteil des Geschädigten berücksichtigt.

Für den Geschädigten hat die Kapitalisierung den Vorteil, jedenfalls insoweit mit dem Unfall abschließen zu können. Allerdings ist stets zu beachten, daß die Kapitalisierung mit einer Prognose einhergeht, so daß die tatsächliche Entwicklung in vorteilhafter aber auch nachteiliger Weise von der Prognose abweichen kann.

Hat der geschädigte Arbeitnehmer etwa seine ursprüngliche Beschäftigung unfallbedingt aufgeben müssen und eine neue Beschäftigung gefunden, so wird die Kapitalisierung auf der Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem fiktiv bei dem früheren Arbeitgeber erzielten Verdienst beruhen. Endet nun das aktuelle Beschäftigungsverhältnis etwa durch eine Insolvenz des Arbeitgebers (und hätte das frühere Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich fortbestanden), so hätte der Geschädigte mit der Rentenzahlung vermutlich besser gestanden. Gegenteilig trägt der Schädiger das Risiko, daß der mit einem Kapitalbetrag abgefundene Geschädigte nach einiger Zeit sogar einen Verdienst erzielt, welcher den zuvor errechneten Verdienstaufschaden deutlich übersteigt, so daß gar keine Rente mehr zu zahlen wäre.

Eine Kapitalisierung des Erwerbsausfallschadens wird daher in der Regel erst durchgeführt, wenn andere Maßnahmen beruflicher Rehabilitation durchgeführt worden sind und eine zumindest halbwegs sichere Grundlage für eine Prognose vorliegt.

Gerne beraten wir Sie, ob eine Kapitalisierung zweckmäßig ist und in welcher Höhe diese zu erfolgen hat. Hier besteht zum Teil ein erheblicher Spielraum, so daß eine überzeugende Argumentation gefragt ist. Auch sind weitere Gesichtspunkte wie etwa ein eventueller Rentenschaden anzusprechen.

3. Haushaltsführungsschaden

Ein Anspruch auf Leistung von Schadensersatz besteht nicht lediglich, wenn der Geschädigte im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit Nachteile erleidet, sondern auch wenn er den Haushalt geführt hat und hieran in gewissem Umfange durch die erlittenen Verletzungen gehindert worden ist.

Der Begriff des „Haushaltsführungsschadens“ ist dabei weit zu verstehen. So umfaßt er nicht nur die „klassischen“ Haushaltsarbeiten, sondern auch Gartenarbeit, übliche Reparatur- und Renovierungsarbeiten etc.

Der Geschädigte muß dabei nicht zwingend eine **Haushaltshilfe** einstellen, sondern kann den Schaden auch fiktiv abrechnen. Die Abrechnung erfolgt dann auf der Grundlage des Nettolohns, welchen eine Ersatzkraft erhalten hätte. Auch hier werden Ihrem im Verkehrsrecht tätigen Anwalt entsprechende Tabellenwerke vorliegen.

Häufiger Streitpunkt im Rahmen des Haushaltsführungsschadens ist der Stundenumfang, über welchen eine Ersatzkraft anzustellen gewesen wäre. Auch hierzu sind umfangreiche Tabellen erarbeitet worden, welche Ihrem mit entsprechenden Fallgestaltungen vertrauten Anwalt vorliegen werden.

Der jeweilige Haushalt ist nach diesen Tabellen zunächst in eine Kategorie einzustufen, auf welcher sodann die Schätzung beruht, welchen Umfang die gewöhnliche Haushaltstätigkeit hatte. Haushalte mit großen Grundstücksflächen und zu betreuenden Kleinkindern sind dabei naturgemäß arbeitsaufwendiger als Zwei-Personen-Haushalte mit geringer Wohnfläche.

Sodann ist im Einzelfall festzustellen, welche Tätigkeiten im Haushalt der Geschädigte bislang wahrgenommen hatte. Ist Geschädigter etwa der berufstätige Ehemann, wobei die Ehefrau vornehmlich den Haushalt führt, so kann dem Ehemann dennoch ein Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens zustehen, wenn er nach der zwischen den Eheleuten getroffenen

Absprache vornehmlich die umfangreichen Arbeiten im Garten und an dem Haus durchgeführt hatte.

Weiter ist dann zu ermitteln, in welchem Ausmaße der Geschädigte durch die Verletzungen an der Durchführung der Haushaltsführungsarbeiten gehindert ist. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob durch den behandelnden Arzt Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist oder in welchem Umfang eine dauerhafte *Minderung der Erwerbsfähigkeit* (MdE) vorliegt, da sich dieses nicht unmittelbar auf die Arbeiten im Haushalt bezieht. In der Regel ist die Beeinträchtigung im Rahmen der Haushaltsführung dabei geringer als eine etwaige MdE. Sie werden es bereits ahnen: Auch hierzu sind Tabellen erarbeitet worden.

Weiterhin ist zu ermitteln, nach welcher Lohngruppe der Lohn der fiktiven Ersatzkraft zu bestimmen ist. Dieses hängt wieder maßgeblich davon ab, welche Tätigkeiten die Ersatzkraft zu verrichten hätte bzw. welche Ansprüche der jeweilige Haushalt stellt. Hierbei spielt auch eine Rolle, ob der Geschädigte den Haushalt zumindest noch leiten kann oder ob auch die sogenannte „Leitungsfunktion“ beeinträchtigt ist.

Auch im Hinblick auf den Haushaltsführungsschaden trifft den Geschädigten dabei eine Schadensminderungspflicht. Ferner können auch hier Vorteile anzurechnen sein auf den zu leistenden Schadensersatz (etwa Pflegeleistungen).

Wir können nur dringend empfehlen, in entsprechenden Fallgestaltungen fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen, um Ihren Anspruch durchzusetzen, nachdem gerade im Bereich des Haushaltsführungsschadens – wenn er denn überhaupt bedacht wird – ein erheblicher Spielraum besteht und eine von Anfang an überzeugende Argumentation und schlüssige Darlegung von besonderem Wert sind, wenn es um die Durchsetzung dieser Ansprüche geht.

4. Unterhaltsschaden

Im Falle der Tötung einer Person gesteht das Gesetz den Unterhaltsberechtigten einen Anspruch auf Zahlung des Schadens zu, welcher durch den Wegfall der Unterhaltsleistungen des Getöteten entsteht.

Die Pflicht zur Unterhaltsleistung muß sich dabei unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Sind Unterhaltsleistungen daher bislang ohne rechtliche Verpflichtung erbracht worden (etwa an den nichtehelichen Lebensgefährten), so besteht kein Anspruch auf Ersatz des Unterhaltsschadens.

Der Unterhaltsschaden wird in aller Regel als Geldrente gezahlt.

Die Berechnung des Unterhaltsschadens kann ausgesprochen komplex sein, nachdem nicht nur der familienrechtliche Unterhaltsanspruch darzustellen ist, sondern auch haftungsrechtliche Besonderheiten hinzutreten (eventuelle Anrechnung von Leistungen Dritter einschließlich Leistungen aus Waisen-/Witwenrente, ersparte Aufwendungen, Versicherungsleistungen, Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens bei Abzug von Fixkosten und unter Berücksichtigung der durch den Todesfall geänderten Fixkosten, eventuelles Mitverschulden des Getöteten, Berücksichtigung von Betreuungs- und Haushaltsführungstätigkeiten).

Die Besonderheiten sind derart vielfältig und umfangreich, daß sie im Rahmen dieses Beitrages nicht dargestellt werden können. Gerne sind wir bereit, Sie in entsprechenden Angelegenheiten ausführlich zu beraten sowie die Ihnen zustehenden Ansprüche zu beziffern und einzufordern.

5. Mehraufwendungen im Rahmen der täglichen Lebensführung

In dem Beitrag *Verkehrsunfallregulierung: Teil 1* ist bereits erwähnt worden, daß der Schädiger auch die Kosten der Heilbehandlung zu ersetzen hat. Soweit diese durch die Krankenversicherung bereits beglichen worden sind, wird die Krankenversicherung den Schädiger von sich aus in Regreß nehmen. Die weiteren Kosten kann der Geschädigte selbst ersetzt verlangen.

Daneben kommt es gerade bei schweren Verletzungen vor, daß dem Geschädigten neben den Heilbehandlungskosten erhebliche Mehraufwendungen im Rahmen der täglichen Lebensführung zur Last fallen.

Der Geschädigte kann verlangen, daß unfallbedingte Nachteile ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang kann ein Anspruch auf Übernahme von Pflegekosten sowie von Kosten erworbener Hilfsmittel bestehen, soweit die Kosten nicht unverhältnismäßig sind.

6. Beerdigungskosten

Letztlich hat der Schädiger auch die Beerdigungskosten zu ersetzen. Er kann sich nicht darauf berufen, daß diese Kosten ohnehin irgendwann angefallen wären.

Die Erstattungspflicht ist dabei nicht auf das absolut Notwendige beschränkt, sondern orientiert sich an dem Üblichen. Regelmäßig sind daher auch die Kosten für Zeitungsanzeigen und die Trauertafel erfaßt.